

Vereinsordnung

Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V.

Der Eintrag in das Vereinsregister als gemeinnütziger Verein erfolgte am 08.08.2018 unter dem Namen:

Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V. / BSSC Wetzlar e.V.

I.

Die Vereinsordnung regelt die Aufgaben des Vereines und deren Verwirklichung, welche nicht durch die Satzung geregelt sind. Die Vereinsordnung kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes verändert, ergänzt oder in Teilen aufgehoben werden. Die Vereinsordnung ist jedem Mitglied des Vereines zugänglich und verpflichtend. Die Vereinsordnung wurde erstmalig bei Gründung des Vereines erstellt. Inhaltliche Änderungen der Vereinsordnung werden mit Datum der letztmaligen Änderung aufgeführt. Nach Änderung der Vereinsordnung wird die Vorgängerversion dauerhaft archiviert. Weitere Regelungen sind in der „Satzung des BSSC Wetzlar“, der „Platzordnung“ festgehalten und entsprechend verbindlich zu beachten. Die „BSSC-Gebühren“ im Anhang sind verbindlich.

II.

Die Vereinsordnung wurde am 21.06.18 von den Gründungsmitgliedern aufgestellt.

Am gleichen Tag wurde die Vereinssatzung diskutiert und beschlossen.

Als Gründungstag des BSSC Wetzlar wurde der 21.06.18 festgeschrieben.

Am Gründungstag erfolgte die Wahl des 1. Vorstandes

III.

Der gewählte Vorstand besteht bis auf weiteres aus folgenden Mitgliedern:

Vorstandsmitglied

1. Vorsitzender	Geschäftsführend
-----------------	------------------

2. Vorsitzender	Geschäftsführend
-----------------	------------------

Schatzmeister	Geschäftsführend
---------------	------------------

Schriftführer	Geschäftsführend
---------------	------------------

Jugendwart	
------------	--

Sportleiter	
-------------	--

Pressewart	
------------	--

Medienwart (FB, Whatsapp, Instagram)	
----------------------------------------	--

Die in den Vorstand gewählten Personen sind in den Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Eine Person kann (wenn notwendig) bis zu 2 Vorstandsposten besetzen. Diese Person hat dennoch bei Vorstandsentscheidungen nur eine Stimme. Sollte ein Posten mit 2 geteilten Posten vergeben sein, z.B. 1. und 2. Schatzmeister, so ist jedem ein Stimmrecht zuteil.

IV.

Vorstandswahlen durch die Mitgliederversammlung erfolgen alle 3 Jahre. Der Vorstand kann sich jederzeit durch Vorstandsbeschluss ergänzen oder Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche benennen. Letztere sind in Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt. Sie werden in den Mitgliederversammlungen genannt, jedoch nicht gewählt.

Außerhalb von Mitgliederversammlungen benannte Vorstandsmitglieder sollen in der folgenden Mitgliederversammlung per Votum bestätigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden zeitnah nach ihrer Ernennung namentlich auf der Homepage, unter www.bssc-wetzlar.de bekannt gegeben.

Vereinsordnung

Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V.

V.

Datenschutzbeauftragter: Der Datenschutzbeauftragte ist nicht Mitglied des Vorstandes, arbeitet diesem aber zu und kontrolliert ihn in Fragen des Datenschutzes.

Er hat die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu überwachen. Die dafür notwendige Dateneinsicht wird ihm vom geschäftsführenden Vorstand gewährt.

VI.

Philosophie des Vereins:

Der BSSC Wetzlar hat sich gegründet, um den Bogensport und eine freundschaftliche Gemeinschaft zu pflegen.

Das Motto des Clubs: Bogensport als Gesundheitssport mit Spaß, auch als Schulsport.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, die oben genannte Philosophie in die Mitgliedschaft zu tragen und vorbildhaft zu agieren. Sie sind die gewählten Vertreter aller Mitglieder. Sie definieren die Vereinsausrichtung und sind verantwortlich für die Gestaltung und Umsetzung der Vereinsaufgaben. Sie sind in Vereinsangelegenheiten weisungsbefugt.

Die Mitglieder sind, ebenso wie die Vorstandsmitglieder, freundschaftlich verbunden und tragen diesen Gedanken nach innen und außen. Alle achten auch auf die schwächeren, und werden sich auch nach Ihren Bedürfnissen anpassen. Behinderte Personen sind nirgendwo auszuschließen. Dem Krankheitsbild angepasste Möglichkeit auf eine eigene Schießscheibe, sofern dies Platzmäßig möglich ist.

VII.

Der Verein und seine Mitglieder sind über dem LSB-Hessen versichert.

VIII.

Die Mitgliedsbeiträge betragen:

Die BSSC – Gebühren sind im Anhang-2 aufgeführt.

Die Mitgliedsbeiträge gelten ab Bekanntgabe.

IX.

Dem Verein steht z. Zt. Im Winter die Turnhalle der Grundschule Dalheim Sonntags-Nachmittags zur Verfügung. Eine Außenanlage befindet sich im Dillfeld 2, im Industriegebiet Dillfeld von Wz-Dalheim auf einem Privatgelände der Fa. Schäfer-Shop. Hier dürfen wir die ganze Wiese, sowie das komplette Waldstück voll umfänglich nutzen.

Trainingszeiten:

Die Trainingszeiten werden im Internet auf unserer Homepage www.bssc-wetzlar.de veröffentlicht.

Für das Training ist immer eine Aufsicht zu benennen.

Die Schießstandordnung des DSB (Deutscher Schützenbund) für Bogenplätze ist stets zu beachten!

Besonders Punkt 9 der Schießstandordnung - das daß Rauchen und Dampfen/E-Zigarette im Pavillion und Aufenthaltsbereich, sowie auf der Wiese NICHT ERLAUBT ist!!!

Hier steht im vorgesezten Bereich ein Raucher-Point in Form einer großen 200l-Tonne z. Verfügung.

Das Rauchen im Pavillion ist u.a. wg. dem Brandschutz nicht zulässig!!!

Auch dürfen in die Restmülltonne wegen Papierresten keine Asche und Kippen entsorgt werden!!!

X.

Der Schatzmeister verwaltet ein Vereinskonto.

Bankverbindung: **Voba Mittelhessen** BLZ: **5139 0000 00** IBAN: **DE71 5139 0000 0065 6644 02**

Einkauf von Vereinsmaterial obliegt dem geschäftsführenden Vorstand und kann von diesem delegiert werden.

XI.

Der Vorstand organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.

Internetpräsenz besteht über eine Homepage www.bssc-wetzlar.de.

Der Verein kommuniziert über Whatsapp, und ein Facebook-Auftritt soll errichtet werden.

Ein Instagram-Profil ist ebenfalls vorhanden unter [bssc_wetzlar_e.V.](https://www.instagram.com/bssc_wetzlar_e.v.) mit Vereinslogo.

Vereinsordnung

Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V.

XII.

Legitimation von Vertragsabschlüssen jeglicher Art:

Vertragsabschlüsse bis zu einer Höhe von 500,-€ kann jede einzelne Person des geschäftsführenden Vorstandes alleine ausüben oder auf ein anderes Mitglied delegieren.

Vertragsabschlüsse über einen Wert von 500,-€ müssen von mindestens 2 geschäftsführenden Vorständen legitimiert werden.

Vertragsabschlüsse über dem Wert von 3000,-€ können nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden.

XIII.

Mitglieder können bei vereinschädigendem Verhalten von der Mitgliedschaft per Vorstands-Beschluss ausgeschlossen werden. Dies ist dem entsprechenden Mitglied schnellstmöglich schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe zu gewähren. Sollte der Auszuschließende hierauf verzichten, gilt der Ausschluss als vollzogen. Im Falle einer Stellungnahme wird vom Vorstand erneut geprüft. Sollte der Beschluss bestehen bleiben, kann der Auszuschließende als letzte Möglichkeit die nächste Mitgliederversammlung schriftlich anrufen. Dies hat umgehend zu erfolgen. Der Ausschluss hat bis zu dieser Mitgliederversammlung Gültigkeit. Die Mitgliederversammlung kann diesem Vorstands-Beschluss auf Ausschluss durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit widersprechen.

Mitglieder die Ihre Beiträge nicht gezahlt, bzw. die Rücklastschrift durchgeführt haben und damit nicht entrichtet haben, können vom Vorstand an den Vereinsangeboten (Nutzung der Schießeinrichtung und den Wald sowie deren Sitzeinrichtung/Aufenthaltsbereich, Verleih und Nutzung von Bierzeltgarnituren usw.) bis zur Begleichung Ihres Beitrages ausgeschlossen werden. Sollten diese jedoch die Schießanlage mit Sitzeinrichtung/Aufenthaltsbereich trotzdem nutzen, werden sie von Weisungsbefugten oder eines Vorstandsmitgliedes der Einrichtung verwiesen und/oder können wegen massiven eindeutigen Verstößen – Punkt unten- **von der Mitgliedschaft SOFORT ausgeschlossen** werden.

Bei massiven eindeutigen Verstößen gegen die Vereinspflichten (insbesondere bei erheblichen Beitragsrückständen oder Rücknahme der Einzugsermächtigung) und/oder bei Strafbaren Handlungen auf dem Vereinsgelände z.B. Körperliche Gewalt und deren Androhung gegen Mitglieder, oder im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Verein kann die **sofortige Streichung der Mitgliedschaft auch ohne Anhörung des Mitglieds durch einfachen Vorstandsbeschluss erfolgen.**

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist in diesen Fällen nicht vorgesehen. Eine solche Streichung der Mitgliedschaft wird dem Betroffenen und den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt. Als Begründung in der Mitteilung reicht in diesem Fall ein knapper Hinweis wie z.B. „wegen massiver Verstöße“ oder „aufgrund einer strafbaren Handlung“.

XIV.

Nicht-Mitglieder die über Mitglieder mitgebracht werden sind 1 Tag vorher beim Trainer bzw. Vorstand anzumelden!!! Sollte dies **NICHT GESCHEHEN**, kann den Mitgliedern die diese mitgebracht haben, (um Picknick ähnliche Veranstaltungen vorzunehmen) und sich andere Mitglieder dadurch gestört fühlen, pro NICHT-MITGLIED eine Gebühr von 15€ eingezogen bzw. in Rechnung gestellt werden. Bei Weigerung und /oder mehrfachen Vergehen können diese Personen von Weisungsbefugten der Anlage, auch Sitzeinrichtungen/Aufenthaltsbereich verwiesen werden, Notfalls mit Polizeigewalt.

XV.

Familienmitgliedschaft – sollte einer der minderjährigen Kindern im aktuellen Mitgliedsjahr das 18.te Lebensjahr feiern, erfolgt im Folgejahr (wenn nicht rechtzeitig gekündigt wird) eine stillschweigende Umstellung auf separate Einzel-Mitgliedschaft als Erwachsener/Schwerbehinderter nach Beitrags-Tabelle. Sollte in einem solchen Fall die Familienmitgliedschaft gekündigt werden, wird vom 18Jährigen keine separate Kündigung benötigt, da es im Rahmen der Mitgliedschaft um eine gemeinsame Mitgliedschaft handelt. Somit wird dem Volljährig gewordenem auch keine separate Kündigungsbestätigung ausgegeben.

Sollte jedoch bei solch einer Kündigung ein Familienmitglied weiter im Verein verbleiben wollen, so wird hier ein separater Anmeldebogen mit Einwilligung voll umfänglich ausgefüllt benötigt, auch der Beitrags-Einzugs-Bereich sowie die Einverständniserklärung laut DSGVO. Bei Trennung oder Vereinsaustritt einer oder mehrerer dieser Personen



Vereinsordnung

Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V.

– Anhang 2 –

Beitragsordnung (gültig ab August 2021)

Mitgliedsbeiträge im Bogen + Sportschützenclub Wetzlar e.V.	Montl. €	Jährl. €
Kinder bis 16 Jahren + Geschwisterpaar 1.Kind	3,00	36,00
Geschwisterpaar 2.Kind bis 16 Jahren	2,00	24,00
Jugendliche von 16 bis 21 Jahren (Azubis, Studenten, FSJ-ler)	3,50	42,00
Erwachsene ab 21 Jahren	4,50	54,00
Ehepaare/ Eheähnliche (unverheiratet) + eingetragene Lebensgemeinschaften	Je 3,50	Je 42,00/84,00
Familienbeitrag Ehe zzgl. Staffelung Kinder bis 18J.* / 84,-+ 1. Kind + 2. Kind ▶ Ab 3. Kind jedes weitere auch Geschwisterpaare bis 16 Jahren	Je 2,00 1,50	Je 24,00 18,00
Rentner/ Pensionäre	3,50	42,00
Fördernde Mitglieder / passive Mitglieder	2,50	30,00
Behinderte ab 50 GdB	3,50	42,00
Ehrenmitglieder	o.B.	

Mitglieder können nur Kalenderjährlich (01.01. bis 31.12.) angemeldet + abgerechnet werden, monatlich NICHT möglich.

*im Folgejahr v. 18. Geburtstag erfolgt (wenn nicht rechtzeitig gekündigt) eine stillschweigende Umstellung auf separate Einzel-Mitgliedschaft als Erw./Schwerbeh. nach obiger Tabelle.

Aufnahmegebühr – einmalig pro Person: Erw. 40,00€ Ki + Jug 20,00€ nach Beitritt sofort fällig!

Material-Aufwandsgebühren jährlich (aktive Mitglieder für Schießscheiben und div. Mat.)

▶ Kinder + Jugendliche bis 21 Jahren 20,00€

▶ Erwachsene ab 21 Jahren 30,00€

Fördernde/Passive Mitglieder dürfen bis 4x pro Jahr kostenfrei schießen.

Gastschützen: Nutzung Bogenwiese

Nutzung eines Bogens des BSSC Wetzlar

Nutzung eines Satz Pfeiles des BSSC Wetzlar

Trainerstunde unabhängig vom Verein

5,00€/Tag, ←	Ki bis 14 Frei
5,00€/Tag ←	
5,00€/Tag ←	Komplett-Paket-Nutzung 10,00€/Tag
20,00€/Stunde (60min.)	

Wichtig:

- ▶ Bei Leerschuss mit dem Bogen des BSSC Wz ist der Bogen dem Verein zu ersetzen, ebenso bei erheblicher Beschädigung des Bogens.
- ▶ Verlorene od. beschädigte Pfeile des BSSC Wz sind mit 10,-€ / Pfeil zu entschädigen.
- ▶ Beschädigungen am Zielscheibenständer, der Halle oder an Auf-/Anbauten, sind mit einer Gebühr bis zu 100,-€ oder einem Kuchen belegt. Diese Gebühren werden vom Aufsichtsführenden festgesetzt und sind sofort zu entrichten.

Meisterschaften (Halle und Fita)

Das Startgeld für Bezirks- und Landesmeisterschaften wird von den Schützen/-innen in voller Höhe weiterbelastet. Das Startgeld für Deutsche Meisterschaften, bei Schülern und Jugendlichen auch für Landesmeisterschaften, sowie die Kosten für Ehrennadeln übernimmt der Verein.

Fälligkeiten

Der Mitgliedsbeitrag und die Trainingsgebühr wird fällig zum 01.01. jeden Jahres, bis 100,-€ halbjährlich zum 1.2. und 1.8.erhoben, Beiträge über 100,-€ werden die ersten Drei Quartale geteilt zum 1.2., 1.5. und 1.8. abgebucht. Die Meisterschaftsgebühren werden beim jeweils nächsten Fälligkeitstermin mit eingezogen.

Verwaltungs- und Mahngebühren:

- ▶ Rechnungsvsand, Zahlungserinnerung per Post: 5,00€
- ▶ Ungerechtfertigter Widerspruch der Lastschrift: 15,00€
- ▶ Jede Mahnung: 10,00€

Hinweise für Gäste:

- ▶ Es gelten die Regeln des BSSC Wz e.V. - Satzung, Vereinsordnung, Bogenplatz-Ordnung gem. DSB
- ▶ Jedes Bogenschießen darf nur unter Aufsicht eines erfahrenen Bogenschützen des BSSC Wz e.V. erfolgen.
- ▶ Es dürfen keine Personen gefährdet werden. Den Anweisungen der Aufsicht ist folge zu leisten.
- ▶ Bogenschützen die andere gefährden oder den Ablauf stören, können des Bogensportplatzes verwiesen werden.

Bei Zuwiderhandlung kann der BSSC Wz e.V. nicht in Haftung genommen werden. Ein sofortiger Platzverweis kann durch die Aufsicht jederzeit ohne weitere Begründung ausgesprochen/durchgeführt werden. Der Verein haftet nicht für Schäden am oder durch mitgebrachtes / eigenes Sportgerät.